

Hygiene-KONZEPT des TTC Reutlingen e.V.

zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs ab 13.09.2021

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in der Jahnhalle Reutlingen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 16.08.2021, in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport vom 22.08.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in der Sportart Tischtennis auf, die im TTC Reutlingen e.V. angeboten wird. In diesem Konzept werden die für unsere Halle geltenden Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben.

Diese Konzeption und die damit verbundene Erlaubnis, die Sportstätte nutzen zu können, wurde der Stadt Reutlingen am 10.09.2021 zur Kenntnis vorgelegt.

B: ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Raumkonzept

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Was findet in der Sportstätte sportlich statt?

1. Tischtennis-Training
2. Tischtennis-Wettkämpfe

Trainingszeiten-Planung

1. montags von 18.00 bis 20.00 Uhr (Jugend)
2. dienstags von 18.00 bis 20.00 Uhr (Jugend)
3. dienstags von 20.00 bis 22.00 Uhr (Aktive)
4. freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr (Jugend)
5. freitags von 20.00 bis 22.00 Uhr (Aktive)

Hinweis: Aktive können dienstags und freitags auch während des Jugendtrainings trainieren, sofern freie Platten zur Verfügung stehen. Im Bedarfsfall können in jeder Reihe vier Platten aufgestellt werden.

C: HYGIENEKONZEPT

Vorwort

Dieses Konzept beinhaltet die von der Corona-Landesverordnung Baden-Württemberg (gültig ab 16. August 2021) sowie von der Corona-Landesverordnung Sport (gültig ab 22. August 2021) vorgeschriebenen Hygiene-Vorgaben.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl des Trainings und der Wettkämpfe beinhaltet die neue Landesverordnung nicht mehr. Jedoch sind die folgenden Bedingungen einzuhalten. Diese geltenden Hygienevorgaben sind von allen Spielerinnen und Spielern und ggf. auch von Zuschauern zu beachten!

Allgemeine Regelungen (AHA-Regeln +)

- Die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,50 Metern** zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen (§ 2 CoronaVO). Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist auf das notwendige zeitliche Maß zu beschränken.
- **Maskenpflicht:** Medizinische Masken sind innerhalb der Halle zu tragen. Sie dürfen nur beim Sporttreiben abgenommen werden (§ 3 CoronaVO).
- regelmäßige und ausreichende **Belüftung** der Sporthalle und der sonstigen Innenräume in jeder Pause
- regelmäßige **Reinigung** von Tisch-Oberflächen und Gegenständen gemeinsamer Nutzung
- Bereitstellung von **Handwaschmittel bzw. Handdesinfektion** im Eingangsbereich

Erweiterte Regelungen

Testpflicht („3 G“):

Immunisierte Personen im Sinne von § 4, Absatz 2 CoronaVO sind:

- gegen COVID-19 geimpft (mind. 14 Tage nach der Zweitimpfung) oder
- von COVID-19 genesen (positive PCR-Testung liegt mehr als 28 Tage und weniger als 6 Monate zurück)

Beide Personengruppen müssen einen auf sie ausgestellten **Nachweis** vorlegen.

Nicht-immunisierte Personen erhalten mit einer der folgenden Testungen den Zutritt zu den geschlossenen Räumlichkeiten:

- PCR-Test (maximal 48 Stunden zurückliegend) oder
- Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden zurückliegend)

Diese Personengruppe muss einen auf sie ausgestellten **Test-Nachweis** vorlegen.

Der Veranstalter ist zur Überprüfung dieser Nachweise verpflichtet (§ 6 CoronaVO).

Ausnahmen für die Vorlage eines Testnachweises gelten für Schüler.

Dokumentationspflicht

Die **Daten der Sportler bzw. Zuschauer sind zu erheben** und 30 Tage aufzubewahren (gemäß § 7 CoronaVO): Vor-/Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer (Verzicht, wenn Kontaktdaten bekannt). Erleichtert wird diese Dokumentationspflicht bei Mitgliedern, deren Daten einmal erhoben werden und dann dem Verein bekannt sind. Die Daten werden ausschließlich im Falle einer Corona-Erkrankung zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde verwendet.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die einer Quarantäne-Pflicht unterliegen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen, dürfen den Versammlungsraum nicht betreten. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

Laufwege

Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes müssen die markierten Ein- und Ausgänge benutzt werden. Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt.

Verantwortliche Person

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer/innen und Teilnehmer/innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist die Hygiene-Beauftragte Karin Ziegler-Holzäpfel, stv. Vorsitzende zuständig. Insbesondere die Prüfung und Dokumentation der Test-Nachweise ist sorgfältig durchzuführen.

Reutlingen, 10.09.2021